

## Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

### Allgemeines

Bezeichnung Vorhabensbereich:	<b>Vorhaben zur sozialen Eingliederung und Integration in Beschäftigung von Menschen in sozial benachteiligten Stadtgebieten</b>
Rechtsgrundlage:	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020 mitfinanzierten Vorhaben der nachhaltigen sozialen Stadtentwicklung in benachteiligten Stadtgebieten (RL Nachhaltige soziale Stadtentwicklung ESF 2014–2020) vom 9. März 2015 (SächsABl. S. 402), die durch die Richtlinie vom 11. Januar 2016 (SächsABl. S. 79) geändert worden ist,  Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014-2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie) vom 27. Oktober 2017 (SächsABl. S. 1455).
Inhaltliche Einordnung:	Vorhabensbereich B - Vorhaben zur sozialen Eingliederung und Integration in Beschäftigung von Menschen in sozial benachteiligten Stadtgebieten.

### Bewilligungsvoraussetzung

1. Zuwendungszweck:	Umsetzung niedrigschwelliger, informeller Vorhaben zur Förderung von Bildung, Beschäftigungsfähigkeit und sozialer Eingliederung von sozial und am Arbeitsmarkt benachteiligten Menschen, wie beispielsweise Langzeitarbeitslose, Einkommensschwache und Migranten, auf der Grundlage gebietsbezogener integrierter Handlungskonzepte (GIHK) in benachteiligten Stadtgebieten.
2. Gegenstand der Förderung:	Der Vorhabensbereich enthält folgende Handlungsfelder: a) <u>Informelle Kinder- und Jugendbildung</u> Frühkindliche und familienbezogene Angebote, Lernhilfen und qualifizierte Freizeitangebote zur Vermittlung von Grund-, Schlüssel-, Bildungs- sowie Umweltkompetenzen insbesondere an sozial oder anderweitig benachteiligte Kinder/Jugendliche im außerschulischen, informellen Bereich b) <u>Lebenslanges Lernen</u> Unterstützung von benachteiligten Erwachsenen bei der Bewältigung konkreter Problemlagen durch gemeinsames Lernen und Handeln (Bürgerbildung) sowie Vermittlung von auch am Arbeitsmarkt nutzbaren Grund-, Schlüssel- und Bildungskompetenzen



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

	<p>c) <u>Soziale Eingliederung und Integration in Beschäftigung</u></p> <p>Beratungs- und Betreuungsangebote sowie der Aufbau von Netzwerken und Bürgerprojekten zur sozialen Integration und besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Vorhaben zur Integration in das Arbeitsleben, wie beschäftigungswirksame Vorhaben für am Arbeitsmarkt benachteiligte Menschen, die durch Tätigkeiten und Aufgaben außerhalb traditioneller Erwerbsarbeit zum Erhalt und zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit beitragen</p> <p>d) <u>Wirtschaft im Quartier</u></p> <p>Unterstützung von lokal agierenden Unternehmen, die einen Beitrag zur Beschäftigungsförderung und zur sozialen Integration im Quartier leisten durch Beratung und Netzwerkbildung</p> <p>e) <u>Begleitende Maßnahmen</u></p> <p>Koordinierende, qualitätssteuernde und aktivierende Vorhaben, administrative Unterstützung der Projektträger, Vorhaben zur Einbeziehung der Bewohner und relevanter öffentlicher und privater Akteure, Fortschreibung des gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes</p> <p>Vorhaben nach den Buchstaben a) bis c) werden als Stadtteilverhaben mit Teilnehmern durchgeführt, wobei zwischen offenen und geschlossenen Vorhaben bzw. Vorhabensteilen zu unterscheiden ist; Vorhaben nach Buchstabe d) als offene Stadtteilverhaben, die auf Teilnehmer aus Unternehmen abzielen, und Vorhaben nach Buchstabe e) als begleitende Maßnahmen ohne Teilnehmer.</p> <p>Die SAB bewertet auf Grundlage des Antrags, ob es sich bei den geförderten Vorhaben bzw. deren Vorhabensteilen um offene oder geschlossene Vorhaben oder begleitende Maßnahmen handelt und weist dies im Zuwendungsbescheid aus.</p> <p><b>Offene Vorhaben</b> sind Vorhaben mit offener Kommen- und Gegenstruktur, die auf wechselnde Teilnehmer ausgerichtet sind und keine Vorgaben für konkrete Zeiträume und Dauer der Teilnahme vorsehen (z. B. informelle Treffs und Netzwerke) <b>sowie</b> Vorhaben, die unter der Bagatellgrenze von maximal einem Tag bzw. 8 Stunden Verweildauer je Teilnehmer liegen. Eine Indikatorerhebung findet nicht statt.</p> <p><b>Geschlossene Vorhaben</b> sind darauf ausgerichtet, mit feststehenden Teilnehmern über einen konkreten Zeitraum, der über einen Tag bzw. 8 Stunden hinausgeht, zusammenzuarbeiten (z. B. Kurse und Workshops). Für die Teilnehmer müssen im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 Indikatoren erhoben werden (vgl. Punkt „Begleitung und Bewertung“ in diesem Förderbaustein).</p>
--	--



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

	<p>Die Ausrichtung der Vorhaben auf die in <b>Buchstabe a) bis c)</b> genannten Zielgruppen, wie beispielsweise Langzeitarbeitslose, Einkommensschwache und Migranten, ist im Antrag zu beschreiben. Dazu gehört, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– das Vorhaben inhaltlich auf die genannten Zielgruppen des benachteiligten Stadtgebietes, für das das GIHK erstellt wurde, ausgerichtet ist und</li> <li>– das Vorhaben so konzipiert ist, dass es den im GIHK ermittelten spezifischen Bedarf der Zielgruppen des Gebietes adressiert.</li> </ul> <p>Vorhaben nach <b>Buchstabe d) Wirtschaft im Quartier</b> müssen zum Ausschluss einer Beihilferelevanz folgende Fördervoraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Vorhaben sind als offene Vorhaben (Netzwerkvorhaben oder Kurzberatung mit weniger als 8 Stunden) durchzuführen und</li> <li>– es ist ein lokaler Ansatz bzw. nur lokale Auswirkungen notwendig und</li> <li>– in der Projektbeschreibung ist darzulegen, wie der lokale Ansatz sichergestellt wird und für welche Unternehmen im Fördergebiet das Projekt konzipiert ist.</li> </ul> <p>Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist das Vorhaben nicht förderfähig.</p> <p><b>Begleitende Maßnahmen – Buchstabe e) –</b> (z. B. Quartiersmanagement) unterstützen die Durchführung des GIHK (Gesamtvorhaben) und der Stadtteilverhaben. Sie haben keine Teilnehmer. Eine Indikatorenerhebung findet daher nicht statt.</p> <p>Gegenstand der begleitenden Maßnahmen nach Buchstabe e) können als „koordinierende, qualitätssteuernde Vorhaben“ Verwaltungstätigkeiten sein, die mit der Abwicklung des Rahmenbescheides und der Weiterleitung der Förderung an Dritte (Projektträger) bei der Gemeinde entstehen. Dabei muss die Lastverantwortung jeweils bei der Gemeinde verbleiben. Außerdem können als „administrative Unterstützung“ Schulungen, Beratungen und Anleitungen gegenüber den Projektträgern erbracht werden. Dabei dürfen aber keine Verwaltungstätigkeiten, die beim Projektträger anfallen, übernommen werden, da die damit zusammenhängenden Ausgaben und Kosten dem Projektträger direkt (Verwaltungspersonalkosten) bzw. indirekt (über die Restkostenpauschale) erstattet werden.</p> <p><b>Informationsveranstaltungen</b> sind in allen Vorhaben möglich und dienen dazu, Teilnehmer zu gewinnen und über die Teilnahmevoraussetzungen zu informieren. Für Informationsveranstaltungen</p>
--	--

## Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

	<p>tungen (max. 1 Tag bzw. 8 Stunden) erfolgt deshalb keine Erhebung von Teilnehmerdaten für Indikatoren oder zur Prüfung der Zugangsvoraussetzungen (Wohnsitz/Altersrentner – siehe Punkt 5 Zielgruppe in diesem Förderbaustein). Es findet nur eine einfache Zählung statt.</p> <p>Die unter Buchstabe a) bis e) genannten Themen des Vorhabensbereiches bieten Ansatzpunkte für soziale Innovation im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470). Das unter Buchstabe e) genannte Thema bietet Ansatzpunkte für transnationale Zusammenarbeit im Sinne von Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013. Soweit diese Querschnittsaufgaben des ESF berücksichtigt werden, kann die Förderwürdigkeit der Vorhaben erhöht werden.</p>
<p>3. Zuwendungsvoraussetzungen:</p>	<p>Zuwendungen können nur für Vorhaben gewährt werden, die Bestandteil eines gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes sind, das:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die in Teil A Nummer 3.2 („Anforderung an das Gebiet“) und</li> <li>– Teil A Nummer 4 („Anforderung an das gebietsbezogene integrierte Handlungskonzept“) genannten Voraussetzungen erfüllt.</li> </ul> <p>Das GIHK muss vom Gemeinderat beschlossen sein.</p> <p>Für Einzelvorhaben gelten folgende Rahmenbedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Rahmenbescheid muss erlassen sein und das Einzelvorhaben als grundsätzlich förderfähig ausweisen.</li> <li>– Es ist auf ein ausgewogenes Verhältnis der offenen und geschlossenen Vorhaben (3: mindestens 1) sowie von Vorhaben für Kinder und Jugendliche vs. Erwachsene zu achten.</li> <li>– Die Laufzeit soll grundsätzlich 2 Jahre nicht überschreiten. Folgemaßnahmen sind möglich.</li> </ul>
<p>4. Begünstigte/ Zuwendungsempfänger:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Städte/Gemeinden im Freistaat Sachsen mit mind. 5.000 Einwohnern (Zuwendungsempfänger);</li> <li>– Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte, die Projektträger sind, ist unter Beachtung der im Bewilligungsbescheid geltenden Nebenbestimmungen möglich.</li> </ul> <p>Eine Weiterleitung von Zuwendungen an einen Dritten setzt voraus, dass die Gemeinde die Weiterleitung beantragt und die SAB diese gem. Nr. 12 VwV zu § 44 SÄHO gestattet hat. Der Beitrag des Dritten muss deutlich über ein rein wirtschaftliches Interesse und einen einfachen Leistungsaustausch hinausgehen und einen eigenen ideellen Kooperationsbeitrag</p>

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

	<p>bei der Umsetzung des gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes beinhalten. Liegt ein reiner Leistungsaustausch vor, wird der Dritte nicht als Projektträger sondern als Beauftragter der Gemeinde tätig. In diesem Fall ist eine Weiterleitung der Zuwendung von der Gemeinde an den Dritten nicht möglich. Die Leistung ist vielmehr entsprechend vergaberechtlicher Bestimmungen auszuschreiben. Die SAB prüft den Antrag darauf, ob ein relevanter Kooperationsbeitrag als Mitwirkender bei der Umsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes oder ein reiner Leistungsaustausch vorliegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ein relevanter Kooperationsbeitrag liegt insbesondere dann vor, wenn der Projektträger in die Erstellung und Fortschreibung des GIHK einbezogen wurde und dabei mitgewirkt hat (z. B. durch die Teilnahme an Workshops).</li> <li>– Projektträger können juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts oder rechtsfähige Personengesellschaften sein.</li> <li>– Beabsichtigt die Gemeinde eine andere juristische Person im Rahmen eines „Inhouse-Geschäftes“ mit der Durchführung des Vorhabens zu beauftragen, muss sie im Antrag darlegen, dass die Voraussetzungen gemäß § 108 GWB für die öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit vorliegen. Weitere Nachweise (kein reiner Leistungsaustausch, Bestehen eines ideellen Kooperationsbeitrags) sind, sofern eine Inhouse-Konstellation vorliegt, nicht erforderlich. Im Übrigen gelten die Regelungen, die auch sonst bei der gemeinsamen Durchführung von Vorhaben anzuwenden sind. D. h. bei der Antragstellung durch die Gemeinde ist die juristische Person, die das Vorhaben durchführt, zu benennen und ihre Ausgaben und Kosten sind in einer Unterkalkulation darzustellen. Wie bei der eigenen Durchführung richtet sich das Bewilligungs- und Erstattungsverfahren – unter Einbeziehung der bestehenden Pauschalen – nach den tatsächlich entstandenen Ausgaben und Kosten.</li> </ul>
<p>5. Zielgruppe/ Endbegünstigte:</p>	<p>Zielgruppe sind sozial und am Arbeitsmarkt benachteiligte Menschen, wie beispielsweise Langzeitarbeitslose, Einkommensschwache und Migranten in benachteiligten Stadtgebieten.</p> <p>Im Regelfall sollen die Teilnehmer der Vorhaben, die nach Nummer 2 Buchstabe a) bis c) gefördert werden, in dem Stadtgebiet, für das das gebietsbezogene integrierte Handlungskonzept erstellt wurde, ihren Wohnsitz haben – d.h.:</p> <p><b>Bei geschlossenen Vorhaben (s. Nr. 2) müssen 90 % der Teilnehmer in dem Gebiet ihren Wohnsitz haben.</b></p> <p>Zu diesem Zweck sind vom Projektträger Teilnehmerlisten mit Angaben zu Namen und Anschrift (Nachweis durch Inaugenscheinnahme des Personalausweises oder eines anderen Ausweisdokumentes, bei Kindern und Jugendlichen, die nicht der</p>

## Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

	<p>Ausweispflicht unterliegen, Personalausweis/ Ausweisdokument der Eltern) zu führen und ein Abgleich mit einer Liste der Straßen im Fördergebiet (Ja/Nein) durchzuführen. Das Ergebnis ist auf der Teilnehmerliste zu dokumentieren.</p> <p>Inhaber einer Aufenthaltsgestattung gem. § 55 Abs. 1 AsylG („Asylbewerber“) können an einem geschlossenen Vorhaben nur dann teilnehmen, wenn die Ausländerbehörde auf dem SAB-Vordruck 62041 bescheinigt hat, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt voraussichtlich zu erwarten ist.</p> <p><b>Bei offenen Vorhaben müssen 2/3 der Teilnehmer (ohne Altersrentner) im ESF-Gebiet ihren Wohnsitz haben.</b></p> <p>Der Träger ist verpflichtet, an jedem Vorhabenstag von den Teilnehmern anonyme Angaben über den Wohnsitz zu erheben und zu dokumentieren, die eine eindeutige Zuordnung zum ESF-Gebiet ermöglichen,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– anhand dieser „Teilnahme“-Liste und des Straßenverzeichnisses des ESF-Gebietes zu prüfen und zu dokumentieren, ob der Wohnsitz der Teilnehmenden im ESF-Gebiet liegt, und</li><li>– spätestens zu jedem Zwischennachweis (alle Auszahlungsanträge und Zwischennachweise zum Jahresende) den Anteil der Teilnehmenden (Mehrfachzahlungen sind möglich) mit Wohnsitz im ESF-Gebiet festzustellen; dabei werden Teilnehmende, die keine Angaben zum Wohnsitz gemacht haben, als Teilnehmende ohne Wohnsitz im ESF-Gebiet gezählt (Ist keine eindeutige Zuordnung zum Fördergebiet möglich oder werden keine Angaben zum Wohnsitz gemacht, zählen diese Teilnahmen als nicht zum Fördergebiet gehörig.) und</li><li>– wenn die Quote unterschritten wird, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und zu dokumentieren, die sicherstellen, dass bis zum Vorhabensende 2/3 der Teilnahmen (ohne Altersrentner) aus dem ESF-Gebiet sind.</li></ul> <p>Rentner sind grundsätzlich nicht als Teilnehmer zugelassen.</p> <p>Bei offenen Vorhaben lässt sich teilweise auch durch die Zielgruppenansprache nicht ausschließen, dass es in Einzelfällen zu Teilnahmen von Altersrentnern kommt. Dabei darf eine Toleranzgrenze von 10 Prozent nicht überschritten werden.</p> <p><b>Bei Vorhaben nach Nummer 2 Buchstabe d) Wirtschaft im Quartier</b> müssen die begünstigten Unternehmen Klein- und Kleinstunternehmen gemäß der Definition in der Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) sein und eine Betriebsstätte in diesem Gebiet haben.</p>
--	---



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

6. Von der Förderung ausgenommen:	Armutsbekämpfung als isoliertes Vorhaben ist nicht zulässig.
-----------------------------------	--

**Antrags- und Auszahlungsverfahren**

Antragsverfahren:	<p>Über die Förderung wird in einem zweistufigen Verfahren entschieden, bestehend aus einer Bestätigung des gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes und der daran anschließenden Entscheidung über die Anträge zur Förderung der einzelnen im GIHK benannten Vorhaben.</p> <p><u>Vorgehensweise zur Bestätigung des GIHK:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einreichung eines Antrages auf Erteilung eines Rahmenbescheides (bis zum 15.07.2016); bei Änderungsbedarf Fortschreibung des GIHK (ist nach Erlass des Rahmenbescheides fortlaufend möglich).</li> <li>2. Prüfung des GIHK durch die SAB und Unterbreitung eines Entscheidungsvorschlags an das SMI</li> <li>3. Entscheidung über das GIHK durch das SMI mit Unterstützung eines Lenkungsausschusses, ggfls. mit Auflagen</li> <li>4. Erteilung eines Rahmenbescheides (ggf. Änderungsbescheides) durch SAB</li> </ol> <p>Der Rahmenbescheid legt den finanziellen Rahmen für alle Vorhaben in dem zu fördernden Stadtgebiet sowie den Vorhabens- und Bewilligungszeitraum fest und enthält Aussagen zur grundsätzlichen Förderwürdigkeit der geplanten Einzelvorhaben.</p> <p><u>Weitere Vorgehensweise nach Erteilung des Rahmenbescheides:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beantragung der Förderung der Einzelmaßnahmen, welche Inhalt des bestätigten GIHK sind, durch die Gemeinden bei der SAB.  Der Antrag ist vor Beginn der Einzelmaßnahmen zu stellen. Er muss die Anforderungen an Struktur und Inhalt von ESF-Projektanträgen gemäß SAB Vordruck 61713 berücksichtigen.  Die Antragstellung ist nach Erlass des Rahmenbescheides fortlaufend möglich.</li> <li>2. Bewilligung der Einzelanträge durch die SAB.</li> </ol>
Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren:	<p>Die Bewilligungsstelle ist zur Einbehaltung einer Schlussrate berechtigt, die erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt wird.</p> <p>Auszahlungen erfolgen gem. EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie nur für bereits getätigte Ausgaben beziehungsweise angefallene Kosten</p>



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

	<p>(Erstattungsprinzip).</p> <p>Die Gemeinden sind verpflichtet, für jedes Einzelvorhaben mindestens einmal im ersten Durchführungsjahr eine Vor-Ort-Überprüfung vorzunehmen und zu dokumentieren sowie über das Ergebnis im Sachbericht zum Zwischennachweis wie auch im Verwendungsnachweis zu berichten.</p> <p>Abweichend von Nr. 6.1. NBest-SF ist der Verwendungsnachweis zum Vorhabensende innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle einzureichen. In Abhängigkeit von der Vorhabensdauer und Förderhöhe kann die Bewilligungsstelle auf das Einreichen eines Zwischennachweises zum Jahresende verzichten.</p> <p>Bei Förderung mittels standardisierter Einheitskosten sind die tatsächlich erbrachten Bezugseinheiten nachzuweisen.</p> <p>Bei Förderung mittels eines Pauschalsatzes sind die definierten Ausgaben und Kosten, die als Berechnungsgrundlage für die Pauschale dienen, nachzuweisen.</p>
--	--

**Art, Umfang und Höhe der Förderung**

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilsfinanzierung
Förderhöhe:	<p>Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 95 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten gewährt.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sofern die Ausgaben und Kosten für das Vorhaben nicht vollständig über Leistungen an Dritte entstehen, werden erstattet             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) bei Stadtteilverhaben im Sinne von Nummer 2 Buchstabe a bis d die direkten förderfähigen Personalausgaben und alle übrigen förderfähigen Ausgaben und Kosten (Restkosten) mit einem Pauschalsatz in Höhe von 31 Prozent der direkten förderfähigen Personalausgaben. Die direkten förderfähigen Personalausgaben umfassen Löhne und Gehälter für Eigenpersonal (ohne Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, diese sind Bestandteil der Restkosten) und Honorarausgaben für Fremdpersonal, einschließlich solcher für Verwaltung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben anfallen. Die Ausgaben für Eigenpersonal können auch als Pauschale je Einsatzstunde (standardisierte Einheitskosten) erstattet werden.</li> <li>b) bei begleitenden Maßnahmen im Sinne von Nummer 2 Buchstabe e die direkten förderfähigen Personalausgaben und alle übrigen förderfähigen Ausgaben und Kosten (Restkosten) mit</li> </ol> </li> </ol>



## Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

	<p>einem Pauschalsatz in Höhe von 22 Prozent der direkten förderfähigen Personalausgaben. Die direkten förderfähigen Personalausgaben umfassen Löhne und Gehälter für Eigenpersonal (ohne Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, diese sind Bestandteil der Restkosten) und Honorarausgaben für Fremdpersonal, einschließlich solcher für Verwaltung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben anfallen. Die Ausgaben für Eigenpersonal können auch als Pauschale je Einsatzstunde (standardisierte Einheitskosten) erstattet werden.</p> <p>c) bei Stadtteilverhaben im Sinne von Nummer 2 Buchstabe a bis d, wenn</p> <p>aa) nach dem Ausgabenplan die Restkosten 80 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten übersteigen oder</p> <p>bb) bei Kursen nach dem Ausgabenplan den Teilnehmern eine Aufwandsentschädigung gewährt wird,</p> <p>Personalausgaben, Sachausgaben und –kosten sowie Leistungen für Teilnehmer einzeln oder im Wege von Pauschalen als standardisierte Einheitskosten je Bezugseinheit. Ausgaben und Kosten der allgemeinen Verwaltung werden als Pauschalsatz im Wege eines Prozentsatzes auf eine oder mehrere definierte Ausgaben-/Kostenpositionen gewährt.</p> <p>Anwendbare Pauschalen:</p> <p>Personalkostenpauschale</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• personenbezogene Sätze in EUR je Einsatzstunde im Vorhaben</li></ul> <p>Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• bei Projektpersonal: 30 Cent je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person</li><li>• bei Teilnehmern: 30 Cent je Entfernungskilometer x 2, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer x 2</li></ul> <p>Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung SächsRKG</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person</li></ul> <p>Verwaltungskostenpauschale</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• 10% von den direkten Kosten (Ausgabepositionen FFAK Nr. 1., 2.2. - 2.5., 4.)</li></ul> <p>Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 6 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit von mindestens 6 Stunden</p>
--	--

## Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

	<p>vorsieht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag</li> </ul> <p>Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 3 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit unter 6 Stunden vorsieht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2,50 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag</li> </ul> <p>2. Für Vorhaben, die mittels Auftragsvergabe durchgeführt werden (Komplettvergaben), ist mit dem Antrag eine Detailkostenschätzung vorzulegen, die die direkten Personalausgaben und die übrigen Kosten (Restkosten) getrennt ausweist. Bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung durch die SAB werden die bestehenden Pauschalsätze für Restkosten zur Plausibilisierung herangezogen.</p>
<p>Erforderliche Mitfinanzierung:</p>	<p>grundsätzlich 5 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten; kann auch durch den Projektträger erbracht werden;</p>
<p>Beihilferegulung:</p>	<p>Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt, erfolgt die Zuwendung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen folgender Rechtsakte und deren Nachfolgeregelungen in den jeweils geltenden Fassungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) (De-minimis-Verordnung),</li> <li>– Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8) (DAWI-De-minimis-VO) oder</li> <li>– Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3).</li> </ul>

## Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

### Sonstige Regelungen/Besonderheiten

Sonstige zu beachtende Vorschriften:	keine
Begleitung und Bewertung:	<p>Mit der Annahme der Finanzierung wird das Einverständnis zur Aufnahme in ein mindestens einmal jährlich zu veröffentlichen Verzeichnis erteilt, das Auskunft über die einzelnen Zuwendungsempfänger beziehungsweise Vertragspartner, die geförderten Vorhaben, für die die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten Mittel gibt.</p> <p>Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei geschlossenen Vorhaben (Kursen) teilnehmerbezogene Daten zu erheben (vgl. hierzu Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates). Die Daten sind vom Beginn des Vorhabens an bis 6 Monate nach Beendigung des Vorhabens durch den Zuwendungsempfänger in einer Teilnehmerliste (Erhebungsdatei) online auf dem ESF-Portal (<a href="http://www.esf-in-sachsen.de">www.esf-in-sachsen.de</a>) unter dem Punkt „Indikatoren“ bereitzustellen. Die Daten sind durch den Zuwendungsempfänger jederzeit vollständig und aktuell auf dem Portal vorzuhalten.</p> <p>Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass die spezifischen datenschutzrechtlichen Belange eingehalten werden. Weitere Informationen können Sie unseren „Datenschutzhinweisen für die Erhebung von personenbezogenen Daten Dritter für Vorhaben, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden“ (Vordruck Nr. 64006) entnehmen.</p>
Grundsätze	<p>Folgende Mindestanforderungen bezogen auf die Grundsätze der ESF-Förderung müssen erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Umwelt- und Ressourcenschutz: neutral</li> <li>– Gleichstellung: relevant</li> <li>– Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung: relevant</li> </ul> <p>Entsprechende Ausführungen zu den Grundsätzen sind in die Projektbeschreibungen aufzunehmen.</p> <p>Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF finden Sie auf der Internetseite der SAB <a href="http://www.sab.sachsen.de">www.sab.sachsen.de</a>.</p>



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinie

<p>Querschnittsaufgaben</p>	<p>Ausführungen zu den Querschnittsaufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– soziale Innovation und</li> <li>– transnationale Zusammenarbeit</li> </ul> <p>sind nur erforderlich, wenn die Maßnahmen diese beinhalten.</p> <p>Sollte Ihr Vorhaben schwerpunktmäßig einem oder mehreren der oben benannten Grundsätzen entsprechen, bitten wir Sie um entsprechende Ausführungen zu diesen Grundsätzen in der Projektbeschreibung.</p>
-----------------------------	---